
SAKRET Bausysteme GmbH & Co. KG



EG SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

Produkte der SAKRET Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

PF 1 plus ANTHRAZIT
PF 1 plus GRAU
PF 1 plus SAND
PF 1 plus STEINGRAU



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 **Produktidentifikator:** SAKRET Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante, siehe Auflistung Seite 1
- 1.2 **Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:** Nicht im Innenbereich verwenden

Identifizierte Verwendungen

Bindemittel-Sandgemisch zum Ausfugen von Pflasterflächen im Aussenbereich.

- 1.3 **Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Firmenname: SAKRET Bausysteme GmbH & Co. KG
Straße/Postfach: Bataverstraße 84
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-41462-Neuss
Telefon: 0 21 31 / -95 00-0
Auskunftgebender Bereich: Labor Tel. 02 31 / 99 58-136 (werktags: 8:00 – 16:30 Uhr, mail: sdb@sakret.net)
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: sdb@sakret.net
- 1.4 **Notrufnummer**
Giftnformationszentrale Berlin: 0 30 / 19 240
-

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Gemischs

2.1.1 Gemäß Richtlinie 1999/45/EG

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung

2.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung

2.2. Kennzeichnungselemente

2.2.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht kennzeichnungspflichtig

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Information verfügbar.

Zusätzliche Hinweise:

Kann in schlecht durchlüfteten Bereichen zu vorübergehenden Geruchsbelästigungen führen. Empfohlen wird: Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen, Berührung mit der Haut vermeiden, geeignete Schutzhandschuhe tragen.



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. **Stoffe**

Nicht zutreffend, da es sich bei diesen Produkten um Gemische handelt

Gemische

3.2. **Beschreibung:**

Mischung aus gewaschenen Quarzsanden, speziellem flüssigem Polybutadien und Hilfsstoffen

Gefährliche Bestandteile

Name	Polybutadien, oligomer (Die Ausgangsstoffe des Polymers sind im EINECS enthalten.)
EG-Nummer	-
CAS-Nummer	68441-52-1
REACHNr.	nicht relevant (Polymer)
Index	-
Konzentrations- spanne [M.-%]	≥ 1 – < 5
Einstufung gemäß RL 67/548/EWG	-
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	-

3.3. **Zusätzliche Hinweise:** keine

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte Kleidung entfernen.

Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Bei anhaltenden Beschwerden beim Augenarzt vorstellen.

Hautkontakt

Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen, anschließend mit Handcreme einreiben. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Verschlucken

Nach Verschlucken Arzt aufsuchen; kein Erbrechen auslösen, ärztlichen Rat einholen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Abgesehen von den Informationen wie unter Erste-Hilfe-Maßnahmen beschrieben (siehe oben) und die Indikation sofortiger ärztlicher Hilfe sowie erforderlicher besonderer Behandlung (siehe unten), sind keine weiteren Symptome und Auswirkungen zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Bei Arztbesuch bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Diese Mischung aus mineralischen Füllstoffen und speziellen Kunstharzen ist nicht brennbar. Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Bei einer Brandsituation entstehen Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Produkte nicht auszuschließen

Besondere Gefährdungen bei Feuer und Explosion: Bei einer Brandsituation können die Behälter durch Gasentwicklung bersten. Bei Verbrennung ohne genügend Sauerstoff entwickelt sich dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfungsmaßnahmen: Gefahrenbereich absperren und unbeteiligte Personen fernhalten. Mit Wassersprühstrahl dem Brand ausgesetzte Behälter und den Brandbereich kühlen, bis das Feuer erloschen und keine Wiederentzündungsgefahr mehr gegeben ist. Feuer von einem geschützten Platz oder aus sicherer Entfernung bekämpfen. Keinen direkten Wasserstrahl benutzen, dies kann zur Ausbreitung des Feuers führen. Mit Vorsicht angewendete Wasserdampf können zum Erstickten des Feuers eingesetzt werden. Löschwasser, wenn möglich, eindämmen. Die Abschnitte „6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“ und „12. Angaben zur Ökologie“ dieses Sicherheitsdatenblattes beachten.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Zugelassene Atemschutzgeräte bereithalten/tragen. Kontakt mit dem Produkt während der Brandbekämpfung vermeiden.



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Für angemessene Lüftung sorgen. Unbeteiligte Personen entfernen. Persönliche Schutzausrüstung tragen; siehe Abschnitt 8.

6.1.2 Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Mischung nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Siehe auch Kap. 12, Angaben zur Ökologie.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mischung mechanisch aufnehmen, sammeln und gemäß Punkt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Details beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen.

Zur Entfernung unabsichtlich verschütteten Materials bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Nur in gut belüfteten Aussenbereichen verwenden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Öffnen der Eimer nicht in Gegenwart brennender Zigaretten.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen, nicht mehr als 3 Lagen Eimer übereinander stapeln. Behälter dicht geschlossen halten. Produkt ist unter Inertgas abgefüllt

Lagertemperatur: 5 - 30 °C

Lagerklasse: 10 - 13 (Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe (vgl. TRGS 510).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Weitere Information für dieses Produkt findet sich im technischen Datenblatt.



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Expositionsgrenzwerte:

keine Daten verfügbar

8.1.1. Bestandteile mit zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten:

8.1.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte:

keine Daten verfügbar

8.1.1.2 Zusätzliche Expositionsgrenzwerte unter Verarbeitungsbedingungen:

keine Daten verfügbar

8.1.1.3 DNEL/DMEL und PNEC-Werte:

keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Produktbezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Für angemessene Lüftung sorgen.

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Regeln sind zu beachten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Vor Pausen und bei Arbeitsende Hautreinigung mit Wasser und Seife erforderlich.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Für angemessene Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

In der Regel nicht erforderlich.

Handschutz:

Handschuhmaterial Nitrilkautschuk (Dermatril), Materialstärke 0,1 mm, Durchdringungszeit > 480 min) nach DIN EN 374

Augenschutz:

Schutzbrille empfohlen

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung.

Beschmutzte oder getränkte Kleidung ausziehen.

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Material Nur in gut belüfteten Aussenbereichen verwenden.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

Maßnahmen, die sich auf die Verwendung des Stoffes (als solches oder in Zubereitungen) durch den Verbraucher beziehen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- (a) Form: erdfeucht (b) Farbe: siehe Etikett (c) Geruch: schwach,
Geruchsschwelle: nicht bestimmt
-

Wert/Bereich

9.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

Sicherheitsrelevante Basisdaten:

- (d) Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht anwendbar
(e) Siedepunkt/Siedebereich: Nicht anwendbar
(f) Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Testdaten verfügbar
(g) Flammpunkt (Methode: DIN 51758): ca. 130 °C Literaturdaten, gilt nur für das Bindemittel
(h) Entzündlichkeit (fest/gasförmig): Keine Daten verfügbar
(i) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Keine Testdaten verfügbar
(j) Zündtemperatur (Methode : DIN 51794): ca. 350 °C Literaturdaten, gilt nur für das Bindemittel
(k) Thermische Zersetzung 250 - 300 °C Literaturdaten, gilt nur für das Bindemittel
(l) Explosive Eigenschaften: nicht zu erwarten in Hinblick auf die Struktur
(m) Dampfdruck: < 0,01 hPa bei 20 °C Literaturdaten, gilt nur für das Bindemittel
(n) Dichte (Schüttdichte): 1400 kg/m³
(o) Wasserlöslichkeit: < 0,01 g/l (20 °C)
(p) pH-Wert Nicht anwendbar
(q) Viskosität (dynamisch): keine Daten verfügbar
(r) Metallkorrosion: nicht zu erwarten

9.3. Sonstige Angaben: keine



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Beginnende Zersetzung bei ca. 300°C.

10.2. Chemische Stabilität:

Stabil unter empfohlenen Lagerbedingungen. Siehe Lagerung, Abschnitt 7. Material härtet in Gegenwart von Sauerstoff aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Nicht zutreffend

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhöhte Temperaturen, direktes Sonnenlicht vermeiden.

10.5 Zu vermeidende Stoffe

Material härtet in Gegenwart von Sauerstoff aus.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte hängen von der Temperatur, der Luftzufuhr und dem Vorhandensein anderer Stoffe ab. Zersetzungsprodukte bei Brand, chemischer oder thermischer Zersetzung: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid..

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen bezogen auf Informationen für die Inhaltsstoffe des reinen Bindemittels. Die Wirkung schwächt sich durch die Vermischung/Verdünnung mit den inerten mineralischen Füllstoffen stark ab.

Gefahrenklasse	Effekt
Akute Toxizität - dermal	Keine Daten vorhanden
Akute Toxizität-inhalativ	keine Daten vorhanden
Akute Toxizität - oral	LD50 Ratte: > 2500 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	nicht reizend (OECD-Test 404)
Augenreizung Kaninchen	reizend (OECD TG 405)
Sensibilisierung der Haut	Enthält keine einstufigsrelevanten Mengen an sensibilisierenden Stoffen
Sensibilisierung der Atemwege	Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Beurteilung STOT-Einmalige Exposition:	keine Daten vorhanden
Beurteilung STOT-Wiederholte Exposition:	keine Daten vorhanden



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

Gefahr der Aspirationstoxizität	Nicht als aspirationsgefährlich klassifiziert
Gentoxizität in vitro Ames test Salmonella typhimurium	kein Hinweis auf mutagene Wirkung
Karzinogenität	Die karzinogene Wirkung des Stoffes wurde bisher nicht in einem Langzeittierversuch bestimmt. Die Substanz ist nicht gentoxisch. Im allgemeinen sind krebserzeugende Stoffe gentoxisch. Daher ist diese Art der krebserzeugenden Wirkung bei diesem Stoff als unwahrscheinlich anzusehen.
Mutagenität	Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis
Entwicklungstoxizität	kein Hinweis auf teratogene Eigenschaften
Reproduktions-toxizität	keine Daten vorhanden
Quelle	Sicherheitsdatenblatt des unter 3.2 gelisteten Bestandteils des Gemisches

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 **Toxizität** (Daten bezogen auf den Bindemittel-Bestandteil)

Ökotoxische Wirkungen

Toxizität gegenüber Fischen (Cyprinus carpio / 96 h):
Im Bereich der Wasserlöslichkeit unter Testbedingungen nicht toxisch.
Toxizität gegenüber aquatische Invertebraten (Daphnia magna / 48 h):
Im Bereich der Wasserlöslichkeit unter Testbedingungen nicht toxisch.
Toxizität gegenüber Algen: keine Daten vorhanden

12.2 **Persistenz und Abbaubarkeit** (Daten bezogen auf den Bindemittel-Bestandteil)

Ergebnis: 10 % - nicht leicht biologisch abbaubar. Methode: Sturmtest

12.3 **Bioakkumulationspotenzial** (Daten bezogen auf den Bindemittel-Bestandteil)

Keine Daten vorhanden

12.4 **Mobilität im Boden** (Daten bezogen auf den Bindemittel-Bestandteil)

Keine Daten vorhanden

12.5 **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung** (Daten bezogen auf den Bindemittel-Bestandteil)

Gemäß Kriterien der REACH Verordnung kein PBT.

12.6 **Andere schädliche Wirkungen**

Keine schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 **Entsorgung / Abfall (Produkt)**

Restmaterialien an der Luft aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

13.2 **EAK/AVV-Abfallschlüssel**

Abfallschlüsselnr.	Abfallname	Nachweispflicht
170904	Bauschutt	Nein

13.3 **Verpackungen**

Restentleerte Verpackungen werden gemäß VpVo einer Verwertung zugeführt

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Die unter 1.1 genannten Produkte unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

14.1 **UN-Nummer:** Nicht zutreffend.

14.2 **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Nicht zutreffend.

14.3 **Transportgefahrenklassen:** Nicht zutreffend.

14.4 **Verpackungsgruppe:** Nicht zutreffend.

14.5 **Umweltgefahren:** Nicht zutreffend.

14.6 **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:** Nicht zutreffend.

14.7 **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:** Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch**

Die unter 1.1. genannten Produkte sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Die unter Abschnitt 3 gelisteten Inhaltsstoffe sind ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung :

Die unter Abschnitt 3 gelisteten Inhaltsstoffe sind namentlich im Anhang I nicht genannt. (StörfallV 24.04.2000).

VbF-Gefahrklasse: -

Wassergefährdungsklasse: WGK 1; nach VwVwS VwVwS, Anhang 3.

VOC-Gehalt (CH): -

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 10 - 13 (sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe)

Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Nicht anwendbar.



Für Pflasterfugenmörtel, einkomponentig, „plus“ Variante

Version: 14

überarbeitet am 11.03.2015

Druckdatum: 10.04.15

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Abschnitt 2.1 .2 Weitere redaktionelle Änderungen in allen anderen Abschnitten.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC50	Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)
LOEC	“Lowest Observed Effect Concentration” - Die geringste Konzentration eines Toxins die eine statistisch messbare Wirkung auf den untersuchten Organismus zeigt.
NOEC	“No observable effect concentration” - Bis zu dieser Konzentration eines Stoffes kann im Versuch kein Effekt beobachtet werden
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.3 Relevante Gefahrenhinweise (R- und H-Sätze) in vollem Wortlaut

keine

16.4 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.5 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.